

Herrn Bangert, in dessen Tätigkeit die Ausfuhr von Erzeugnissen der Schönen Literatur eine besonders große Rolle spielt, können diese Dinge nicht alle so klar sein, wohl aber sollten sie es einigen andern Unterzeichnern der Bekanntmachung in der gleichen Nummer sein. Für jeden, der die verschiedene Lagerung der Verhältnisse in den verschiedenen Zweigen des Verlages kennt, ergibt sich zwingend, daß jede Gleichmacherei, wie sie von den Ausfuhr-Buchhändlern in ihrem Interesse verlangt wird, ganz unmöglich oder aber schädigend sein würde. Von solcher vernichtenden Gleichmacherei ist der jüngste Posttarif ein warnendes Beispiel, bei dessen eiliger Fabrikation kein Mensch daran gedacht hat, daß der Buchhandel wie kein einziger anderer Geschäftszweig von dieser Neuerung betroffen wurde. Mag sein, daß in einzelnen Fällen bei Festsetzung der Auslandpreise das richtige Maß überschritten worden ist. Die Folgen wird der betreffende Verleger am eigenen Leibe fühlen und sich vor Wiederholungen hüten. Im allgemeinen wird aber der Grundsatz festgehalten, daß der Auslandpreis nicht über den Vorkriegspreis ähnlicher Werke sich erhebe. In einzelnen Fällen mag er auch vielleicht darüber hinausgehen, da ja inzwischen auch im Auslande die Bücherpreise steigen mußten. Ein Auslandkunde, der es nicht als sein Recht beansprucht, Deutschland auszuplündern, muß einsehen, daß er keinen Anspruch darauf hat, niedrigere Preise als Vorkriegspreise zu erwarten, da selbst bei solchen Preisen die deutsche Volkswirtschaft noch recht knapp abschneidet. Das sollte man nur immer den Ausländern wieder vorhalten, nicht aber von Valutazuschlägen sprechen. Ferner vergesse man nicht, daß gerade die Preise in Auslandswährung stabiler sind und vom Verleger im allgemeinen dauernd unverändert beibehalten werden. Gewiß hat der deutsche Exportbuchhändler, der in Mark bezahlt, unter Umständen Kursverluste. Dafür hat er ja auch Anteil am Mehrerlös, und schließlich gleicht sich das auch wieder dadurch aus, daß er ebensogut am Kursgewinn Teil hat. Das Rechnen mit vielen Unbekannten haben wir uns ja leider alle längst angewöhnen müssen.

Wenn der § 7 tatsächlich abgeschafft würde, so würden viele wissenschaftliche verlegerische Unternehmungen dem zum Opfer fallen, sehr zum Schaden des Verlegers, des deutschen Publikums und der deutschen Wissenschaft. Eins aber ist mir vollständig klar: Sollte der Schutz besonderer Auslandpreise aufgegeben werden, so würden die meisten Verleger für gewisse Unternehmungen unbedingt doch an solchen festhalten, sie dann aber nur mit für den Zwischenhandel sehr lästigen privaten Kontrollmaßnahmen aufrecht erhalten können. Ob das für beide Teile erspriechlicher wäre, sei dahingestellt.

Göttingen.

Dr. Wilhelm Ruprecht.

### Korporation der Berliner Buchhändler.

Außerordentliche Hauptversammlung am Freitag, dem 6. Januar.

Der 1. Vorsteher, Herr Georg Ernst, eröffnet um 5½ Uhr die Versammlung und stellt fest, daß die Mitglieder der Korporation satzungsgemäß und rechtzeitig zu dieser außerordentlichen Hauptversammlung geladen worden sind.

Punkt 1 der Tagesordnung. Antrag Lazarus und Genossen: Die Hauptversammlung der Korporation der Berliner Buchhändler wolle beschließen, die Berliner Abrechnung vom 15. März des Jahres 1922 ab aufzuheben und mit der Leipziger Abrechnung zu vereinigen.

Herr Lazarus begründet und erläutert den Antrag. Die doppelte Abrechnung für die Berliner und auswärtigen Verleger verursache dem Berliner Sortiment und Verlag unüberhältnismäßig hohe Kosten; ebenso auch der Korporation der Berliner Buchhändler durch Druck der Zahlungsliste, Miete des Saales usw. Bei dem Rückgang der Kommissionslieferungen und bei der allgemein üblichen Barabrechnung durch Scheck sei diese besondere Jahresabrechnung der Berliner Firmen veraltet und ihre Aufhebung im allseitigen Interesse erwünscht.

Herr Pasche möchte diese altbewährte Berliner Abrechnung nicht fallen sehen, ohne etwas Besseres an deren Stelle zu setzen. Er schlägt vor, die Zahlungen der Berliner Firmen untereinander fortan durch eine durch die Vermittlung der Ber-

liner Bestell-Anstalt auszahlende Liste zur Ostermesse zu leisten, wodurch auch das zeitraubende Ausschreiben der Postzahlarten erspart würde.

Der Erste Vorsteher bemerkt, daß der Vorstand sich mit diesem Vorschlag noch nicht beschäftigt habe und solchen erwägen werde.

Herr Heise wendet sich gegen die Vorschläge Lazarus und Pasche. Es sei für den Berliner Verlag wichtig, schon vom 15. März ab mit Buchung der Remittenden beginnen und bei ausgehenden Auslagen mit den Remittenden der Berliner Sortimente arbeiten zu können. Zur Ersparrung der Kosten der persönlichen Abrechnung empfiehlt er Zahlung der Salden durch Postscheck.

Herr Cohn stellt einen Zusatzantrag, und nachdem dann noch Herr Schnabel für und Herr Rehenberg gegen den Antrag gesprochen haben, spricht sich Herr Lazarus im Schlußwort dahin aus, daß erhebliche Bedenken gegen seinen Antrag nicht vorgebracht worden seien.

In der Abstimmung wird solcher einstimmig angenommen mit dem von Herrn Cohn vorgeschlagenen Zusatz: Die Berliner Abrechnung ist zeitlich mit der Leipziger Abrechnung zu vereinigen; ob sie auch örtlich mit ihr vereinigt werden soll, bleibt der Entschliebung des Vorstandes der Korporation überlassen.

Punkt 2 der Tagesordnung. Antrag des Vorstandes und des Hauptausschusses auf Änderung der Satzungen.

Herr Bloch als Vorsitzender des Hauptausschusses begründet die Vorschläge, die in der Mehrzahl der Änderungen zwar redaktionelle Verbesserungen betreffen, aber in einigen wesentlichen Punkten dem Vorstand der Korporation etwas freiere Hand lassen sollen, natürlich unter Wahrung wichtiger Rechte der Hauptversammlung. In eingehender Darlegung bespricht Redner die wichtigsten Änderungen und begründet solche. Falls die Anträge angenommen würden, ergäbe sich auch die Notwendigkeit, die »Geschäftsordnung für den Vorstand«, die »Verkehrsordnung für den Platzverkehr« und die »Bestimmungen über die Benutzung der Bestellanstalt« mit den neuen Satzungen in Einklang zu bringen, was durch die den Mitgliedern der Korporation gedruckt zugegangene Arbeit des Hauptausschusses bereits geschehen sei. Die ebenfalls gedruckt vorliegende neue Fassung der Satzungen sei vom Syndikus der Korporation, Herrn Justizrat Dr. Marwitz, überarbeitet, und auch die von der Hauptversammlung etwa zu bestimmenden Änderungen sollten in gleicher Weise juristisch noch geprüft und überarbeitet werden.

Der Vorsteher macht noch darauf aufmerksam, daß auf dem im Drude vorliegenden Satzungen das Wort »Entwurf« fehle, und stellte solche zur Beratung. Das Wort wird nicht gewünscht; die neuen Satzungen werden einstimmig angenommen.

Punkt 3 der Tagesordnung. Vortrag des Syndikus der »Korporation der Berliner Buchhändler«, Herrn Justizrat Dr. Marwitz, über »Abschluß von Verlagsverträgen und Steuerfragen«.

Der Vortragende betont den Unterschied zwischen Verlagsvertrag und der Übertragung des Urheberrechts. Bei ersterem übernimmt der Verleger Verpflichtungen, bei Übertragung des Urheberrechts dagegen nicht. Es werde oft der Fehler gemacht, in Verträge letzterer Art viele der Bestimmungen des Verlagsrechtes hineinzuschreiben. Das sei falsch. Man solle bei Urheberrechtsübertragungen nur schreiben: »Die Firma unterwirft sich nachstehenden Einschränkungen usw.; weitere Einschränkungen sind nicht vereinbart.« Redner macht ferner darauf aufmerksam, daß beim Landgericht I in Berlin zwar eine Kammer für Urheberrecht, nicht aber eine solche für Verlagsrecht vorhanden sei, und regt an, daß die Korporation einen Antrag auf Bildung einer Kammer für Verlagsrecht stellen möge. Sodann bespricht er die Auswüchse des Selbstkostenverlags und nimmt gegen ein Gutachten des Vorstandes des Verleger-Vereins Stellung, nach welchem die Heranziehung des Autors zur Übernahme der Herstellungskosten an sich in der Regel gegen die guten Sitten verstoße. Es gäbe zweifellos viele Fälle, in denen dem Verleger nicht zugemutet werden könne, für ein Werk, das er nicht für aussichtsreich halte, die gesamten Kosten zu übernehmen. Ferner